



Satzung

ARTIKEL 1 – ZWECKE UND SITZ DES VERBANDES

- 1.1 Der Internationale Verband für Öffentliches Verkehrswesen, auch als UITP bezeichnet, hat den Zweck, zu jedwedem den städtischen, vorstädtischen, regionalen und interregionalen öffentlichen Personenverkehr weltweit betreffenden Thema Untersuchungen durchzuführen und Empfehlungen auszusprechen. Die UITP unterbreitet Lösungsvorschläge, um diesen Sektor im Interesse aller, sei es öffentlicher oder privater, Akteure in sozialer, wirtschaftlicher und technischer Hinsicht voranzubringen.

Bei dem Internationalen Verband für Öffentliches Verkehrswesen handelt es sich um einen internationalen Verband ohne Erwerbscharakter, der in den Geltungsbereich des belgischen Gesetzes vom 27. Juni 1921 über Vereinigungen ohne Erwerbscharakter, internationale Vereinigungen und Stiftungen ohne Erwerbscharakter fällt.

Die UITP setzt sich zur Aufgabe, sich für eine bessere Mobilität der Menschen weltweit ein. Sie fungiert als:

- a) internationales Netzwerk von Fachleuten des kollektiven Verkehrswesens;
- b) Bezugspunkt für die Verkehrswirtschaft
- c) internationales Forum für die Verkehrspolitik;
- d) Sprachrohr des öffentlichen Verkehrs.

- 1.2 Zur Erreichung ihrer Ziele ergreift die UITP folgende Maßnahmen:

- a) Regelmäßige Organisation von internationalen Kongressen, Ausstellungen, Konferenzen, Workshops und Veranstaltungen zu Themen, die für die verschiedenen Akteure des öffentlichen Verkehrs von Belang sind;
- b) Erstellung von Studien, Berichten und Artikeln, in denen die Ergebnisse von Untersuchungen zu spezifischen Themen präsentiert, die Erfahrungen und Standpunkte verschiedener Länder veranschaulicht sowie jedwede sonstigen Informationen in Bezug auf das öffentliche Verkehrswesen geboten werden;
- c) Teilnahme an europäischen und internationalen Projekten sowie an fachlichen und politischen Debatten rund um das Thema Mobilität;
- d) Mitteilung von offiziellen Stellungnahmen zu Themen von besonderem Interesse für den öffentlichen Verkehr an Entscheidungsträger, die Medien und andere interessierte Einrichtungen;

ÜBERSETZUNG – NUR ZUR INFORMATION*

- e) Rückgriff auf die gängigsten Technologien, um den Mitgliedern Zugriff auf die verfügbaren Informationen, zu ermöglichen;
 - f) Einsatz für die Interessen ihrer Mitglieder und gegebenenfalls Vertretung dieser Interessen gegenüber anderen Organisationen, wie in der internen Geschäftsordnung beschrieben.
- 1.3 Der Hauptgeschäftsstelle der UITP befindet sich in der 6 Rue Sainte-Marie in 1080 Brüssel. Der Hauptgeschäftsstelle kann, durch Beschluss des Exekutivrats, an jeden anderen Ort im Königreich Belgien verlegt werden. Der Exekutivrat kann auch beschließen, an anderen Orten zusätzliche regionale Geschäftsstellen zu eröffnen.

ARTIKEL 2 MITGLIEDER

- 2.1 Die UITP verfügt über die folgenden Kategorien von Mitgliedern: Vollmitglieder, persönliche Vollmitglieder, außerordentliche und akademische Mitglieder, persönliche außerordentliche und akademische Mitglieder sowie Ehrenmitglieder und Mitgliedschaftsanwärter.
- 2.2 Vollmitglied können alle juristischen Personen, Vereinigungen (mit oder ohne Rechtspersönlichkeit) und öffentlichen Körperschaften sowie ihre verbundenen juristischen Personen, Vereinigungen und öffentlichen Körperschaften, die als Mitglied einer UITP-Sparte in Frage kommen (vgl. Artikel 5: Sparten), werden. Jedes Vollmitglied ernennt einen Beauftragten, der es bei der Generalversammlung vertritt, und kann einen Vertreter für die Versammlung jeder Sparte, in der es Mitglied ist, ernennen. Die Wahlberechtigung von Unternehmen¹ und der ihr angehörenden Tochtergesellschaften, wird in der internen Geschäftsordnung beschrieben.
- 2.3 Persönliches Vollmitglied können die Verwaltungsratsmitglieder, die Mitglieder der Exekutivausschüsse und die Führungskräfte eines Vollmitglieds werden. Jedes persönliche Mitglied im Ruhestand kann seinen Status als persönliches Mitglied beibehalten, sofern seine Mitgliedschaft den Rückhalt eines Vollmitglieds, bei dem es angestellt war, hat.
- 2.4 Außerordentliches und akademisches Mitglied können alle juristischen Personen, Vereinigungen (mit oder ohne Rechtspersönlichkeit) und öffentlichen Körperschaften sowie ihre verbundenen juristischen Personen, Vereinigungen und öffentlichen Körperschaften, die nicht als Mitglied einer UITP-Sparte in Frage kommen, werden. Jedes außerordentliche und akademische Mitglied wird von einem von ihm ernannten Beauftragten vertreten.
- 2.5 Außerordentliches und akademisches persönliches Mitglied können die Verwaltungsratsmitglieder, die Mitglieder der Exekutivausschüsse und die Führungskräfte eines außerordentlichen und akademischen Mitglieds werden. Jedes außerordentliche und akademische persönliche Mitglied im Ruhestand kann seinen Status als außerordentliches und akademisches persönliches Mitglied beibehalten,

¹ Die Wahlberechtigung von Unternehmen und der ihr angehörenden Tochtergesellschaften, wird in der internen Geschäftsordnung beschrieben.

ÜBERSETZUNG – NUR ZUR INFORMATION*

sofern seine Mitgliedschaft den Rückhalt eines außerordentlichen und akademischen Mitglieds, bei dem es angestellt war, hat.

- 2.6 Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, denen die Generalversammlung der UITP auf Vorschlag des Exekutivrats aufgrund der für die UITP geleisteten Dienste die Ehrenmitgliedschaft verleiht. Die Kategorien der Ehrenmitgliedschaft bilden die Präsidenten und Generalsekretäre auf unbeschränkte Zeit, die Vizepräsidenten und die Mitglieder des Lenkungsrats für eine Dauer von 5 Jahren. Ein Ehrenmitglied, das nicht länger einem Mitgliedsunternehmen angehört, jedoch beruflich im Bereich der Mobilität aktiv bleibt, verliert automatisch seinen Status als Ehrenmitglied. Die Serviceleistungen für Ehrenmitglieder sind im Anhang 1b in der internen Geschäftsordnung beschrieben.
- 2.7 Mitgliedschaftsanwärter für maximal zwei Jahre können alle juristischen Personen, Vereinigungen (mit oder ohne Rechtspersönlichkeit) und öffentlichen Körperschaften sowie ihre verbundenen juristischen Personen, Vereinigungen und öffentlichen Körperschaften, die als Vollmitglied in Frage kommen, werden. Weitere Informationen zu diesem Punkt sind in der internen Geschäftsordnung zu finden. Mit Ablauf dieses Zeitraums werden die Mitgliedschaftsanwärter entweder UITP-Vollmitglied oder verzichten auf den Beitritt.
- 2.8 UITP Supporter können natürliche Personen werden, die Willens sind, UITP in ihrer geographischen Region zu fördern ohne einer anderen von der UITP angebotenen Mitgliedschaftskategorie angehören zu können. Die Anzahl der UITP Supporter ist auf zehn beschränkt und die Bewerber werden durch das UITP Generalsekretariat ausgewählt. Unter dieser Kategorie ist kein Mitgliedsbeitrag fällig. UITP Supporter haben das Recht, sich als solche vorzustellen und haben Zugang zu den Mitgliedstarifen bei UITP-Veranstaltungen.
- 2.9 Da die Berechnung der Beiträge für Unternehmen, die über mehrere Tochtergesellschaften verfügen, auf der Grundlage ihrer konsolidierten Finanzzahlen im öffentlichen Nahverkehr erfolgt, sind diese Unternehmen und die ihr angehörenden Tochtergesellschaften, Vollmitglieder der UITP. In der internen Geschäftsordnung ist der Registrierungsvorgang dieser Gesellschaften festgelegt.

ÜBERSETZUNG – NUR ZUR INFORMATION*

- 2.10 Die spezifischen Dienstleistungspakete (Standard, Advantage und Premium), einschließlich des Rechts einem formellen Organ der UITP an zu gehören, sowie die Rechte jeder Mitgliedskategorie werden durch den Exekutivrat festgelegt und als Anlage zur internen Geschäftsordnung beigelegt.
- 2.11 Jeder Beitrittsantrag zur UITP nach Mitgliedskategorie wird dem Generalsekretär schriftlich zugestellt, der den Mitgliedsantrag ablehnt oder genehmigt, und zwar frühestens zehn Tage nach dessen Zustellung. Der Generalsekretär hat die Möglichkeit, je nach Fall, vor der Entscheidung bzw. Abstimmung, die Meinung der Vorsitzenden der Sparteversammlung, in der der Anwärter Mitglied werden würde, einzuholen (vgl. Artikel 5: Sparten). Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags wird nicht begründet.
- 2.12 Die Beiträge sind jährlich für das gesamte Kalenderjahr fällig. Die Beiträge werden in der jeweiligen Beitragsstaffel vom Exekutivrat in Euro vorgeschlagen und von der Generalversammlung genehmigt. Diese Beitragsstaffeln sind im Anhang der internen Geschäftsordnung beigelegt, zusammen mit den entsprechenden Servicepaketen.
- Die Jahresbeiträge sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab der vom Generalsekretär zugestellten Zahlungsaufforderung fällig.
- 2.13 Der Rücktritt, die Suspendierung und/oder der Ausschluss von Mitgliedern sind in Artikel 10 dieser Satzung geregelt.

ARTIKEL 3 DIE ORGANE DER UITP

- 3.1 Die Organe der UITP sind:
- a) die Generalversammlung (Artikel 4);
 - b) die Sparten, die Spartenversammlungen und die Komitees (Artikel 5);
 - c) die Ausschüsse (Artikel 6);
 - d) der Exekutivrat (Artikel 7);
 - e) der Lenkungsrat (Artikel 8);
 - f) der Generalsekretär und das Generalsekretariat (Artikel 9).

ARTIKEL 4 DIE GENERALVERSAMMLUNG

- 4.1 Zusammensetzung und Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung setzt sich aus allen Vollmitgliedern der UITP zusammen. Die Mitglieder aller anderen Kategorien können ihr als Beobachter beiwohnen.

Abgesehen von den in dieser Satzung vorgesehenen Ausnahmen verfügt die Generalversammlung über sämtliche Befugnisse der UITP;

Die Generalversammlung:

- a) verabschiedet die Änderungen und, gegebenenfalls, die Ausfertigung der Satzung und der internen Geschäftsordnung der UITP;
- b) entscheidet über die freiwillige Auflösung der UITP;

- c) beschließt, auf Vorschlag des Lenkungsrats, über die Bildung und/oder freiwillige Auflösung jedweder UITP-Sparte;
- d) erteilt dem Exekutivrat den Auftrag, den Jahresabschluss für diejenigen Geschäftsjahre fertigzustellen, denen im Jahr nach dem Abschluss bzw. der Erstellung keine Generalversammlung folgt. Diese Jahresabschlüsse werden der Generalversammlung bei ihrer nächsten Zusammenkunft zur Verabschiedung vorgelegt.
- e) genehmigt die Jahresabschlüsse;
- f) ernennt einen oder mehrere Rechnungsprüfer aus den Mitgliedern des „belgischen Instituts der Wirtschaftsprüfer“ für die Dauer von 3 Jahren mit Wiederwählbarkeit, sowie einen unabhängigen Rat für interne Audits bestehend aus Mitgliedern der UITP, die nicht, direkt oder indirekt, Beschäftigte eines Mitglieds des UITP-Exekutivrats sind, für eine Amtszeit von 3 Jahren mit Wiederwählbarkeit; wobei unter 3 Jahren 3 Geschäftsjahre zu verstehen sind und die Amtszeit des (der) Rechnungsprüfer(s) oder der Mitglieder des Rats für interne Audits somit nach dem dritten Geschäftsjahr endet;
- g) beschließt über die Entlastung der Mitglieder des Exekutivrats bezüglich ihrer Verantwortung im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Amtes;
- h) beschließt über die Entlastung des (/der) Rechnungsprüfer(s) und der Mitglieder des Rats für interne Audits bezüglich der Ausübung ihres Amtes;
- i) verabschiedet die Höhe der Jahresbeiträge für Mitglieder (vgl. Artikel 7.2.d);
- j) wählt den Präsidenten der UITP aus dem oder den vom Lenkungsrat vorgeschlagenen Kandidaten und ist berechtigt, ihn seines Amtes zu entheben;
- k) wählt auf Vorschlag des Exekutivrats die Ehrenmitglieder;
- l) bestätigt aus den in Artikel 10 angeführten Gründen die vom Exekutivrat unterbreiteten Vorschläge auf Ausschluss eines Mitglieds;
- m) beschließt über die Abberufung der Mitglieder des Exekutivrats gemäß Artikel 7.8.

4.2 Datum und Ort

Die Generalversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Datum und Ort werden von der vorherigen Generalversammlung festgelegt. Unter bestimmten besonderen Umständen kann der Exekutivrat Datum und Ort ändern.

4.3 Einberufung

Die Einladung und der Vorschlag der Tagesordnung der Generalversammlung werden den Mitgliedern schriftlich per Post, Fax oder E-Mail mindestens einen Monat im Voraus zugestellt und beinhalten gegebenenfalls die Jahresabschlüsse, die vorgeschlagene Jahresbeitragsstruktur für Mitglieder und/oder die Liste der Kandidaten für das Amt des Präsidenten der UITP.

4.4 Tagesordnung

Der Exekutivrat legt die Tagesordnung der Generalversammlung fest. Der Exekutivrat setzt auch jedweden von mindestens fünfzig Vollmitgliedern unterzeichneten Vorschlag auf die Tagesordnung, sofern ihm dieser Vorschlag mindestens sechs Wochen vor dem für die Generalversammlung vorgesehenen Datum zugeht.

4.5 Abstimmungsverfahren

ÜBERSETZUNG – NUR ZUR INFORMATION*

- a) Nur Vollmitglieder verfügen über ein Stimmrecht;
 - b) die Vollmitglieder verfügen über je eine Stimme;
 - c) jedes von dem von ihm ernannten Beauftragten vertretene Vollmitglied (vgl. Artikel 2.2.) nimmt an der Abstimmung teil. Handelt es sich bei dem das Vollmitglied vertretenden Beauftragten nicht um die gemäß Artikel 2.2. ernannte Person, hat das Vollmitglied das Generalsekretariat mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich über die Änderung zu informieren;
 - d) jedes Vollmitglied kann sich in der Generalversammlung von einem anderen Vollmitglied vertreten lassen, sofern dem Generalsekretariat mindestens zehn Tage im Voraus eine entsprechende Vollmacht zugestellt wurde. Während einer Abstimmung kann ein Vollmitglied nicht mehr als drei Vollmachten innehaben;
 - e) unbeschadet der Artikel 4.5.f, 10.3. und 11.2. werden die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden und/oder vertretenen Mitglieder gefasst;
 - f) unbeschadet Artikel 10.3. ist, wenn es sich um Änderungen der Satzung oder der internen Geschäftsordnung (einschließlich der Anhänge) handelt oder wenn es um den Ausschluss eines Mitglieds, die Abberufung des Präsidenten oder auch die Auflösung der UITP geht, die Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden und/oder vertretenen Mitglieder erforderlich;
 - g) die Art der Abstimmung ist in der internen Geschäftsordnung beschrieben;
 - h) außer im Falle der Auflösung der UITP (vgl. Artikel 11.2. und 11.4.), ist unabhängig von der Tagesordnung, die Gegenstand der Abstimmung ist, keinerlei Anwesenheitsquorum erforderlich;
 - i) die Protokolle der Generalversammlung werden vom Generalsekretär und mindestens zwei Vollmitgliedern unterzeichnet. Besagte Protokolle werden in einem am Gesellschaftssitz der UITP aufbewahrten Register hinterlegt, wo sie den Mitgliedern der UITP zur Einsichtnahme verfügbar sind.
- 4.6 Außerordentliche Generalversammlung
- a) Der Exekutivrat kann jederzeit eine Außerordentliche Generalversammlung, deren Tagesordnung er festlegt, einberufen;
 - b) eine Außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Monaten auf schriftlichen Antrag von zwei Dritteln der Vollmitglieder, der an den Exekutivrat zu richten ist, einzuberufen;
 - c) auf Beschluss des Exekutivrats, der durch die Dringlichkeit, das soziale Interesse und/oder die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen der UITP ordnungsgemäß begründet ist, kann eine Außerordentliche Generalversammlung auf schriftlichem Wege abgehalten werden. Ein Hinweis zur Erläuterung der Modalitäten einer schriftlichen Abstimmung sowie jeder Tagesordnungspunkt werden allen Mitgliedern der UITP im Vorfeld zugestellt.

ÜBERSETZUNG – NUR ZUR INFORMATION*

Nur die abstimmenden Mitglieder werden als anwesend erachtet. In diesem Fall sind Abstimmungen mittels Vollmacht untersagt;

- d) unbeschadet der Artikel 4.6.a), 4.6.b) und 4.6.c) gelten die Bestimmungen bezüglich der Abhaltung der Generalversammlung auch für eine Außerordentliche Generalversammlung.

ARTIKEL 5 SPARTEN - IHRE VERSAMMLUNGEN UND KOMITEES

5.1. Sparten

- a) Die Sparten werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Lenkungsrats gebildet oder aufgelöst;
- b) die Sparten werden nach Region, Tätigkeitsbereich oder Verkehrsmittelart gegründet;
- c) alle UITP-Vollmitglieder gehören mindestens einer Sparte an. Die jeder Sparte eigenen Beitrittskriterien sind in der Geschäftsordnung der jeweiligen Sparte festgehalten;
- d) jede Sparte verfügt über eine Versammlung und kann ein oder mehrere Komitee(s) haben;
- e) jede Spartenversammlung und das bzw. die Komitee(s) dieser Sparte haben eigene Geschäftsordnungen, die gemeinsam die Geschäftsordnung der Sparte bilden;
- f) die Spartenversammlung und das bzw. die Komitee(s) einer Sparte sind voneinander unabhängig, sofern von der Versammlung und dem bzw. den Komitee(s) nicht anderweitig festgelegt;
- g) die Spartenversammlung und das bzw. die Komitee(s), die innerhalb dieser Sparte bestehen, können dem Exekutiv- und dem Lenkungsrat gemeinsam, und nur gemeinsam, die Bildung eines oder mehrerer Komitees innerhalb dieser Sparte vorschlagen;

5.2 Die Spartenversammlung

- a) Die Spartenversammlung setzt sich aus allen Vollmitgliedern dieser Sparte zusammen.
- b) die Spartenversammlung ist das Organ, über das die Sparte ihren Zweck umsetzt, nämlich ein Forum für Begegnungen, Wissensaustausch und Diskussionen sowie ein Organ zur Verbreitung von Informationen zu den Trends, politischen Maßnahmen und Programmen bezüglich ihrer Mitglieder;
- c) Jede Spartenversammlung wählt ihren Vorsitzenden sowie einen oder mehrere Vizevorsitzende(n), deren Amtszeiten auf zwei Jahre mit einmaliger Wiederwählbarkeit begrenzt sind;

ÜBERSETZUNG – NUR ZUR INFORMATION*

- d) der Vorsitzende jeder Spartenversammlung oder ein Vizevorsitzender, wenn die Versammlung dies so beschlossen hat, übt kraft dessen die Funktion des UITP-Vizepräsidenten aus;
- e) die Spartenversammlung reicht dem Exekutivrat jedweden Vorschlag bezüglich der Geschäftsordnung der Spartenversammlung zur Genehmigung ein;
- f) jede Spartenversammlung tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen. Datum und Ort werden von der vorherigen Spartenversammlung festgelegt. Der Exekutivrat kann Datum und Ort ändern, um dem Terminkalender der UITP Rechnung zu tragen;
- g) die Einberufung und der Tagesordnungsvorschlag für die Spartenversammlung werden den Mitgliedern der Sparte vom Vorsitzenden der Spartenversammlung mindestens einen Monat im Voraus zugestellt;
- h) jedes Mitglied einer Sparte kann sich von einem anderen Mitglied dieser Sparte vertreten lassen, sofern dem Generalsekretariat mindestens zehn Tage im Voraus eine entsprechende Vollmacht zugestellt wurde;
- i) unbeschadet Artikel 5.2.j) werden die Beschlüsse der Spartenversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden und/oder vertretenen Mitglieder gefasst. Die Art der Abstimmung ist in der Geschäftsordnung festgelegt;
- j) wenn es sich um Änderungen der Geschäftsordnung der Spartenversammlung oder die Wahl des Vorsitzenden oder eines Vizevorsitzenden der Sparte handelt, ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden und/oder vertretenen Stimmen erforderlich;
- k) die UITP-Vollmitglieder können den Versammlungen einer Sparte, in der sie nicht Mitglied sind, als Beobachter beiwohnen.

5.3. Spartenkomitees

- a) Ein Komitee setzt sich gemäß der Geschäftsordnung der Sparte aus einer begrenzten Anzahl an Experten und/oder Schlüsselakteuren aus den Mitgliedern seiner Sparte zusammen;
- b) ein Komitee bildet in den in der Geschäftsordnung festgelegten Bereichen ein Kompetenzzentrum. Zu diesem Zweck führt das Komitee Untersuchungen durch und macht das Ergebnis seiner Arbeiten bekannt;
- c) jedes Komitee wählt seinen Vorsitzenden sowie einen oder mehrere Vizevorsitzende(n), deren Amtszeiten auf zwei Jahre mit einmaliger Wiederwählbarkeit begrenzt sind;
- d) der Vorsitzende jedes Spartenkomitees oder ein Vizevorsitzender, wenn das Komitee dies so beschlossen hat, übt kraft dessen die Funktion eines Mitglieds des UITP-Lenkungsrats aus;
- e) das Komitee reicht dem Exekutivrat jedweden Vorschlag bezüglich der Geschäftsordnung des Komitees zur Genehmigung ein;

ÜBERSETZUNG – NUR ZUR INFORMATION*

- f) die Komitees treten einmal jährlich oder, wenn dies absolut erforderlich ist, auch zweimal jährlich zusammen.
- g) die Komitees informieren ihre Spartenversammlung anlässlich ihrer Zusammenkunft über die Entwicklung ihrer Arbeiten;
- h) unbeschadet Artikel 5.3.i) werden die Beschlüsse des Komitees mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden und/oder vertretenen Mitglieder gefasst. Die Art der Abstimmung ist in der Geschäftsordnung des Komitees festgelegt;
- i) wenn es sich um Änderungen der Geschäftsordnung des Komitees oder die Wahl des Vorsitzenden oder von (einem) Vizevorsitzenden handelt, ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden und/oder vertretenen Stimmen erforderlich;
- j) im Rahmen der Erstellung und Genehmigung des integrierten globalen Arbeitsprogramms, der in den Zuständigkeitsbereich von Exekutiv- und Lenkungsrat fällt (vgl. Artikel 7 und 8), leisten die Regionalkomitees in der gleichen Weise wie die anderen ihren Beitrag, können aber in Bezug auf Punkte von ausschließlich regionalem Interesse in der betreffenden Region, auch als Entscheidungsgremium fungieren. Die Zuständigkeiten der Regionalkomitees sind in ihrer Geschäftsordnung präzisiert;

ARTIKEL 6 AUSSCHÜSSE

- 6.1 Gemeinsam mit dem Exekutivrat setzt der Lenkungsrat ständige oder zeitweilige Ausschüsse, die die Aufgabe haben, Fragen von allgemeinem Interesse zu untersuchen, ein oder löst sie auf;
- 6.2 die Ausschüsse setzen sich gemäß ihrer jeweiligen Geschäftsordnung aus einer begrenzten Anzahl an Experten aus den UITP-Vollmitgliedern zusammen;
- 6.3 die Ausschüsse bilden in den in ihrer Geschäftsordnung festgelegten Bereichen Kompetenzzentren. Zu diesem Zweck führen die Ausschüsse Untersuchungen durch, leiten Aktivitäten und machen das Ergebnis ihrer Arbeiten bekannt;
- 6.4 die Ausschüsse treten einmal jährlich oder, wenn dies absolut erforderlich ist, auch zweimal jährlich zusammen;
- 6.5 jeder Ausschuss wählt einen Vorsitzenden, der auch Mitglied des Lenkungsrates ist, sowie einen oder mehrere Vizevorsitzende(n). Die Amtszeiten sind auf zwei Jahre mit einmaliger Wiederwählbarkeit begrenzt;
- 6.6 Der Vorsitzende jedes Ausschusses oder ein Vizevorsitzender, falls der Ausschuss dies beschlossen hat, ist in dieser Funktion Mitglied des Exekutivrats der UITP.
- 6.7 unbeschadet Artikel 6.9. werden die Beschlüsse der Ausschüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden und/oder vertretenen Mitglieder gefasst. Die Art der Abstimmung ist in der Geschäftsordnung beschrieben;
- 6.8 die Ausschüsse reichen dem Exekutivrat jedweden Vorschlag bezüglich ihrer jeweiligen Geschäftsordnung zur Genehmigung ein;

- 6.9 wenn es sich um Vorschläge zu Änderungen der Geschäftsordnung des Ausschusses oder die Wahl des Vorsitzenden oder eines Vizevorsitzenden handelt, ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden und/oder vertretenen Stimmen erforderlich.

ARTICLE 7 DER EXEKUTIVRAT

- 7.1. Die UITP wird vom Exekutivrat, der die Beschlüsse der Generalversammlung ausführt, geleitet. Der Exekutivrat ist für alle Entscheidungen der UITP, die nicht in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung oder des Lenkungsrats fallen, zuständig.
- 7.2. Der Exekutivrat:
- a) verwaltet die Finanzen, die beweglichen und unbeweglichen Güter der UITP und erwirbt und/oder veräußert gegebenenfalls diese Güter;
 - b) schlägt der Generalversammlung einen oder mehrere Rechnungsprüfer aus den Mitgliedern des „belgischen Instituts der Wirtschaftsprüfer“ für die Dauer von 3 Jahren mit Wiederwählbarkeit, sowie einen unabhängigen Rat für interne Audits bestehend aus Mitgliedern der UITP, die nicht, direkt oder indirekt, Beschäftigte eines Mitglieds des UITP-Exekutivrats sind, für eine Amtszeit von 3 Jahren mit Wiederwählbarkeit vor; wobei unter 3 Jahren 3 Geschäftsjahre zu verstehen sind und die Amtszeit des (der) Rechnungsprüfer(s) oder der Mitglieder des Rats für interne Audits somit nach dem dritten Geschäftsjahr endet;
 - c) nimmt Stellung zur Entlastung des Rechnungsprüfers und der Mitglieder des Rats für interne Audits bezüglich der Ausübung ihres Amtes;
 - d) legt der Generalversammlung die Vorschläge zur Höhe der Jahresbeiträge für Mitglieder und zu Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung vor;
 - e) stellt den Jahresabschluss fertig;
 - f) verabschiedet den Haushalt;
 - g) gemeinsam mit dem Lenkungsrat setzt der Exekutivrat ständige oder zeitweilige Ausschüsse, die die Aufgabe haben, Fragen von allgemeinem Interesse zu untersuchen, ein oder löst sie auf;
 - h) genehmigt gemeinsam mit dem Lenkungsrat das integrierte globale Arbeitsprogramm der UITP, wie in der internen Geschäftsordnung beschrieben;
 - i) eröffnet, gründet, schafft oder erwirbt jedwede juristische Person mit oder ohne eigener Rechtspersönlichkeit, darunter jedwede Zweigniederlassung in einem jedweden Land, gemeinsam mit Dritten oder unabhängig, die dem Gesellschaftszweck der UITP entspricht und die nicht in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich eines anderen Organs der UITP fällt;
 - j) ernennt und vergütet den Generalsekretär, kann ihn abberufen und legt seine Aufgaben und Vorrechte fest;
 - k) hat einen Sitz im Lenkungsrat;
 - l) kann, aus den in Artikel 10.3 genannten Gründen, wenn er es dem betreffenden Mitglied zuvor ermöglicht hat, sich kurzfristig zu verteidigen, die Rechte eines Mitglieds bis zur nächsten Generalversammlung, die über den Ausschluss des Mitglieds oder die Wiederherstellung seiner Rechte beschließt, auszusetzen. In der Zwischenzeit kann der Exekutivrat jederzeit den Beschluss rückgängig machen und die Rechte des Mitglieds wiederherstellen;

ÜBERSETZUNG – NUR ZUR INFORMATION*

- m) verabschiedet jedweden Vorschlag bezüglich der Geschäftsordnung der Sparten, Versammlungen, Komitees und Ausschüsse;
 - n) kann einen Teil seiner Befugnisse auf eines oder mehrere seiner Mitglieder oder den Generalsekretär übertragen.
- 7.3. Gerichtsverfahren werden, sowohl als Kläger als auch als Beklagter, im Namen der UITP vom Präsidenten der UITP und dem Generalsekretär oder dem Generalsekretär und einem Vizepräsidenten der UITP oder, wenn dies nicht möglich ist, von zwei Vizepräsidenten der UITP geführt.
- 7.4. Für jedwede Verpflichtung der UITP gegenüber Dritten über die Führung des Tagesgeschäfts hinaus sind zwei Unterschriften erforderlich, nämlich die eines Mitglieds des Exekutivrats und die des Generalsekretärs. Für jedwede vom Exekutivrat festgelegten Bankgeschäfte oder vertraglichen Verpflichtungen stattet der Exekutivrat den allein handelnden Generalsekretär mit jedweden Befugnissen aus. Dieser kann von Fall zu Fall gemäß den ihm übertragenen Befugnissen eine Führungskraft der UITP beauftragen.
- 7.5. Der Exekutivrat setzt sich aus dem Präsidenten der UITP und ihren Vizepräsidenten, wobei mindestens ein Mitglied aus der Europäischen Union stammt, und dem Generalsekretär zusammen. Die Größe des Exekutivrats für die kommende Amtszeit wird der Generalversammlung zur Kenntnis gebracht. Er darf einschließlich UITP-Präsident und Generalsekretär nicht weniger als zehn Mitglieder umfassen.
- 7.6. Mitglieder des Exekutivrats können ausschließlich solche Vertreter von UITP-Vollmitgliedern werden, die bei einem dieser Vollmitglieder Führungsaufgaben innehaben.
- 7.7. Der Exekutivrat tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Die Mitglieder des Exekutivrats werden mindestens einen Monat im Voraus schriftlich, per Fax, E-Mail oder Post, informiert. In dringenden Fällen kann der Exekutivrat innerhalb einer kürzeren Frist einberufen werden.
- 7.8. Amtszeiten:
- a) Der Präsident der UITP wird von der Generalversammlung für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren gewählt und ist nicht wiederwählbar. Lässt sich kein Kandidat aufstellen oder wird der Kandidat nicht gewählt, wählt die Generalversammlung den Vizepräsidenten der UITP mit der längsten Dienstzeit im Exekutivrat. Das Wahlverfahren ist in ausführlicherer Form in der internen Geschäftsordnung beschrieben;
 - b) die Amtszeit des Präsidenten der UITP beginnt 5 Tage nach der Generalversammlung, während der seine Wahl stattfand;
 - c) unbeschadet von vorgenanntem Artikel 7.8.a) endet die Amtszeit des Präsidenten durch Rücktritt, durch Beschluss der per qualifizierter Mehrheit über die Abberufung des Präsidenten beschließenden Generalversammlung, durch Beschluss des Vollmitglieds, das er vertritt, oder durch Beendigung des Amtes bei dem Vollmitglied, das er vertritt. Jedoch bleibt der scheidende Präsident, außer er wurde durch die Generalversammlung abberufen, bis zu seiner Ersetzung durch den neu gewählten Präsidenten im Amt;

- d) die Amtszeit der von Spartenversammlungen gewählten Vizepräsidenten beginnt ab der auf ihre Wahl folgenden Generalversammlung;
- e) die Vizepräsidenten der UITP (mit Ausnahme derer, die eine Sparte vertreten – Artikel 5.2.c) werden für einen Zeitraum von zwei Jahren mit zweimaliger Wiederwählbarkeit gewählt. Jede Spartenversammlung wählt einen UITP-Vizepräsidenten. Unbeschadet von vorangehendem Artikel 7.5. kann der Exekutivrat zusätzliche Sitze für Vizepräsidenten schaffen, die nach regionalen und/oder nationalen Verfahren zu ernennen sind, um ein geographisches Gleichgewicht zu gewährleisten;
- f) die Amtszeit eines jeden von einer Spartenversammlung gewählten Vizepräsidenten endet zwei Jahre nach dem Beginn seiner Amtszeit oder durch Rücktritt, durch Beschluss der über seine Abberufung beschließenden Spartenversammlung, von der er gewählt worden ist (entsprechend dem gleichen Anwesenheits- und Abstimmungsquorum wie bei seiner Wahl), durch Beschluss der über seine Abberufung beschließenden Generalversammlung (gemäß den gleichen Modalitäten wie sie für die Abberufung des Präsidenten gelten), durch Beschluss des Vollmitglieds, das er vertritt, oder durch Beendigung des Amtes bei dem Vollmitglied, das er vertritt.
- g) die Amtszeit der gemäß regionalen oder nationalen Verfahren gewählten Vizepräsidenten (siehe Artikel 7.8.e, oben) beginnt ab der auf ihre Ernennung folgenden Generalversammlung. Die Amtszeit eines gemäß regionalen oder nationalen Verfahren gewählten Vizepräsidenten endet zwei Jahre nach dem Beginn seiner Amtszeit oder durch Rücktritt oder durch einen gemäß den gleichen regionalen oder nationalen Verfahren, nach denen er gewählt worden ist, gefassten Abberufungsbeschluss, durch Beschluss der über seine Abberufung beschließenden Generalversammlung (gemäß den gleichen Modalitäten wie sie für die Abberufung des Präsidenten gelten), durch Beschluss des Vollmitglieds, das er vertritt, oder durch Beendigung des Amtes bei dem Vollmitglied, das er vertritt;
- h) im Todesfalle eines Mitglieds des Exekutivrats, einer dauerhaften Verhinderung, des Rücktritts von seinem Amt innerhalb des Exekutivrats, seines Eintritts in den Ruhestand, des Wechsels seiner Position bei dem Vollmitglied, das es vertritt, oder Beendigung seines Amtes bei diesem Mitglied, kann es für die verbleibende laufende Amtszeit wie folgt ersetzt werden:
 - i. der Präsident der UITP wird durch den Vizepräsidenten der UITP mit der längsten Dienstzeit im Exekutivrat ersetzt;
 - ii. ein Vizepräsident der UITP aus dem Vorsitz einer Spartenversammlung wird durch den Vizevorsitzenden mit der längsten Dienstzeit in der betreffenden Sparte ersetzt; und ein gemäß regionalem oder nationalem Verfahren gewählter Vizepräsident der UITP wird durch eine andere, durch das gleiche Verfahren bestimmte Person ersetzt;
 - iii. für den Fall jedoch, dass die Spartenversammlung einen Vizevorsitzenden der Sparte mit dem Amt des UITP-Vizepräsidenten betraut hat, so wird der Vorsitzende besagter Versammlung den betreffenden UITP-Vizepräsidenten ersetzen.

- i) im Falle jedweder Ersetzung, die innerhalb des Jahres des Beginns der Amtszeit erfolgt, wird dies als volles Amt der die Position übernehmenden Person erachtet. Im Falle jedweder Ersetzung, die nach dem Jahr des Beginns einer Amtszeit erfolgt, wird dies als Vollendung der laufenden Amtszeit erachtet.
- 7.9. Bei jeder Sitzung des Exekutivrats muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Exekutivrats anwesend und/oder vertreten sein.
- 7.10. Jedes Mitglied des Exekutivrats, das verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, kann sich in Ausnahmefällen durch ein anderes Mitglied des Exekutivrats oder, gegebenenfalls durch einen Vizevorsitzenden seiner Spartenversammlung vertreten lassen. Während einer Sitzung kann ein Mitglied des Exekutivrats nicht mehr als eine Vollmacht innehaben. Im Falle der Ersetzung eines Vizepräsidenten des Exekutivrats ist der Präsident hierüber vorher schriftlich, per Post, Fax oder E-Mail, in Kenntnis zu setzen. Im Falle der Ersetzung des Präsidenten sind alle Vizepräsidenten hierüber vorher schriftlich, per Post, Fax oder E-Mail, in Kenntnis zu setzen.
- 7.11. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden und/oder vertretenen Mitglieder gefasst. Im Falle von Stimmgleichheit, ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.
- 7.12. Die Protokolle jedes Exekutivrats werden während des folgenden Exekutivrats vom Generalsekretär und allen anwesenden Mitgliedern, die auch während des Exekutivrats, auf den sich das besagte Protokoll bezieht, anwesend waren, unterzeichnet. Die Protokollentwürfe werden vom Generalsekretär rechtzeitig allen Mitgliedern des Exekutivrats zugestellt. Im Falle einer Änderung während des Vorgangs der Unterzeichnung erhält jedes Mitglied des Exekutivrats ein neues Exemplar des betreffenden Protokolls. Sobald die Protokolle unterzeichnet sind, werden sie in einem am Gesellschaftssitz der UITP aufbewahrten Register hinterlegt, wo sie den Mitgliedern des Exekutivrats zur Einsichtnahme verfügbar sind.
- 7.13. Die dem Exekutivrat eigenen Verfahrensregeln sind Teil der internen Geschäftsordnung der UITP.
- 7.14. Die im Exekutivrat ausgeübten Ämter werden nicht vergütet.
- 7.15. Die Mitglieder des Exekutivrats erhalten gemäß den vom Exekutivrat festgelegten Regeln eine Kostenerstattung der UITP.

ARTICLE 8 DER LENKUNGSRAT

- 8.1. Der Lenkungsrat ist das oberste Organ der UITP und verfügt über die exklusive Entscheidungsgewalt bezüglich sämtlicher Stellungnahmen der UITP in Sachen Verkehrspolitik, vorbehaltlich der Befugnisse, die gemäß Artikel 5.3.j) in Bezug auf verkehrspolitische Standpunkte rein regionaler Natur den Regionalkomitees zustehen.
- 8.2. Der Lenkungsrat:
- a) verabschiedet die offiziellen Stellungnahmen der UITP in verkehrspolitischen Fragen von internationalem Interesse;

- b) bereitet die Kongresse der UITP vor;
 - c) gemeinsam mit dem Exekutivrat setzt der Lenkungsrat ständige oder zeitweilige Ausschüsse, die die Aufgabe haben, Fragen von allgemeinem Interesse zu untersuchen, ein oder löst sie auf;
 - d) verabschiedet, gemeinsam mit dem Exekutivrat, das integrierte globale Arbeitsprogramm der Komitees und Ausschüsse nach Verkehrsmittelart, Sektor und Region;
 - e) überwacht die Ergebnisse der in den Komitees und Ausschüssen getätigten Arbeiten nach Verkehrsmittelart, Sektor und Region;
 - f) kann die offiziellen Stellungnahmen der Generalversammlung übermitteln; und
 - g) kann ein anderes Organ der UITP mit der Ausarbeitung der offiziellen Stellungnahmen beauftragen;
 - h) schlägt der Generalversammlung die Kandidatenliste für die UITP-Präsidentschaft vor;
 - i) kann manche seiner Befugnisse auf eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder den Generalsekretär übertragen.
- 8.3. Der Lenkungsrat setzt sich aus dem Exekutivrat, den Vorsitzenden der Komitees und Ausschüsse und einer gewissen Anzahl Vollmitglieder, deren Ernennung, wie in der internen Geschäftsordnung der UITP vorgesehen, gemäß den regionalen und/oder nationalen Verfahren vorgeschlagen wird, zusammen. Jedwede Änderung der Größe des Lenkungsrats wird der Generalversammlung vom amtierenden Exekutivrat mitgeteilt. Der Generalsekretär wohnt den Beschlussfassungen des Lenkungsrats beratend bei.
- 8.4. Die Mitglieder des Lenkungsrats werden mit Ausnahme derer, die ein Komitee oder einen Ausschuss vertreten (vgl. Artikel 5.2.d), 5.3.d) und 6e), und mit Ausnahme des UITP-Präsidenten für einen Zeitraum von zwei Jahren mit zweimaliger Wiederwählbarkeit ernannt.
- 8.5. Mitglieder des Lenkungsrats können ausschließlich solche Vertreter von Vollmitgliedern werden, die bei einem dieser Vollmitglieder Führungsaufgaben innehaben.
- 8.6. Der Lenkungsrat tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen. Die Mitglieder des Lenkungsrats werden mindestens einen Monat im Voraus schriftlich, per Fax, E-Mail oder Post, informiert.
- 8.7. Amtszeit:
- a) Die Amtszeit der Mitglieder des Lenkungsrats, die in den Vorsitz von Komitees oder Ausschüssen gewählt werden, beginnt ab der ersten auf ihre Wahl folgenden Generalversammlung. Die Amtszeit eines Mitglieds des Lenkungsrats, das das Amt des Vorsitzenden eines Komitees oder Ausschusses innehat, endet zwei Jahre ab Beginn seiner Amtszeit oder durch Rücktritt, durch Beschluss des Komitees oder Ausschusses, dessen Vorsitzender es ist, durch Beschluss des Vollmitglieds, das es vertritt, oder durch Beendigung des Amtes bei dem Vollmitglied, das es vertritt;
 - b) die Amtszeit der Mitglieder des Lenkungsrats, die gemäß regionalen oder nationalen Verfahren gewählt wurden, beginnt ab der auf ihre Ernennung folgenden Generalversammlung. Die Amtszeit eines solchen Mitglieds endet zwei Jahre nach dem Beginn seiner Amtszeit oder durch Rücktritt oder durch

ÜBERSETZUNG – NUR ZUR INFORMATION*

einen im Rahmen der regionalen und/oder nationalen Verfahren, nach denen er gewählt worden ist, gefassten Beschluss, durch Beschluss des Vollmitglieds, das es vertritt, oder durch Beendigung des Amtes bei dem Vollmitglied, das es vertritt;

- c) im Todesfall eines Mitglieds des Lenkungsrats, einer dauerhaften Verhinderung, des Rücktritts von seinem Amt innerhalb des Lenkungsrats, seines Eintritts in den Ruhestand, des Wechsels seiner Position bei dem Vollmitglied, das es vertritt, oder Beendigung seines Amtes bei diesem Mitglied, kann es vom Vizevorsitzenden mit der längsten Dienstzeit innerhalb des betreffenden Komitees oder Ausschusses, der die laufende Amtszeit vollendet, ersetzt werden. Die Mitglieder des Exekutivrats mit Sitz im Lenkungsrat werden gemäß den für den Exekutivrat festgelegten Verfahren ersetzt (vgl. Artikel 7.8.h);
- d) im Falle jedweder Ersetzung, die innerhalb des Jahres des Beginns der Amtszeit erfolgt, wird dies als volles Amt der die Position übernehmenden Person erachtet. Im Falle jedweder Ersetzung, die nach dem Jahr des Beginns einer Amtszeit erfolgt, wird dies als Vollendung der laufenden Amtszeit erachtet.

- 8.8. Bei jeder Sitzung des Lenkungsrats muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Lenkungsrats anwesend und/oder vertreten sein.
- 8.9. Jedes Mitglied des Lenkungsrats, das verhindert ist, an einer Sitzung teilzunehmen, kann sich in Ausnahmefällen durch einen vom Präsidenten genehmigten Bevollmächtigten vertreten lassen. In diesem Fall ist der Präsident hierüber vorab schriftlich zu informieren. Während einer Sitzung kann ein Mitglied des Lenkungsrats nicht mehr als eine Vollmacht innehaben.
- 8.10. Die Beschlüsse werden mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden und/oder vertretenen Mitglieder gefasst.
- 8.11. Die Protokolle jedes Lenkungsrats werden während des folgenden Lenkungsrats vom Generalsekretär und mindestens zwei anwesenden Mitgliedern, die auch während des Lenkungsrats, auf den sich das besagte Protokoll bezieht, anwesend waren, unterzeichnet. Die Protokollentwürfe werden vom Generalsekretär rechtzeitig allen Mitgliedern des Lenkungsrats zugestellt. Im Falle einer Änderung während des Vorgangs der Unterzeichnung erhält jedes Mitglied des Lenkungsrats ein neues Exemplar des betreffenden Protokolls. Sobald die Protokolle unterzeichnet sind, werden sie in einem am Gesellschaftssitz der UITP aufbewahrten Register hinterlegt, wo sie den Mitgliedern des Lenkungsrats zur Einsichtnahme verfügbar sind.
- 8.12. Die dem Lenkungsrat eigenen Funktionsverfahren sind in der internen Geschäftsordnung der UITP aufgeführt.
- 8.13. Das Amt als Mitglieds des Lenkungsrats ist mit keinerlei Vergütung verbunden.

ARTIKEL 9 GENERALSEKRETÄR UND GENERALSEKRETARIAT

- 9.1. Der Generalsekretär

- a) ist mit der Führung des Tagesgeschäftes der UITP betraut. Er oder sie gewährleistet die Führung des Tagesgeschäftes der UITP und vertritt die UITP im Rahmen der Führung des Tagesgeschäftes, auch vor Gericht, gemäß den Beschlüssen des Exekutivrats und des Lenkungsrats;
 - b) ist auch der Generaldirektor der UITP. Er oder sie leitet das Generalsekretariat sowie alle Einheiten, Büros, Niederlassungen, Außen- und Zweigstellen der UITP.
 - c) führt ein beratende Rolle gegenüber dem Lenkungsrat aus.
- 9.2. Das Generalsekretariat setzt sich aus dem Generalsekretär und seinem Personal zusammen. Es verfügt über folgende Aufgaben:
- a) Unterstützung des Generalsekretärs bei der Führung des Tagesgeschäftes der UITP;
 - b) Vorbereitung der Sitzungen und Ausführung der Beschlüsse des Exekutivrats und des Lenkungsrats;
 - c) Abfassen der Protokolle der Sitzungen der Generalversammlung, des Exekutivrats, des Lenkungsrats, der Spartenversammlungen, der Ausschüsse und Komitees mit Ausnahme der Regionalausschüsse, sofern diese über ein Regionalbüro verfügen, um dieser Aufgabe nachzukommen.

ARTIKEL 10 RÜCKTRITT, SUSPENDIERUNG UND AUSSCHLUSS VON MITGLIEDERN

- 10.1. Jedes Mitglied, das aus der UITP austreten möchte, hat seinen Rücktritt per postalischem Einschreiben an den Generalsekretär der UITP zu richten, und zwar 30 Tage nach Datum der Beitragsrechnung des laufenden Jahres, andernfalls ist der ihm obliegende Beitrag für das betreffende Kalenderjahr weiterhin fällig.
- 10.2. Das Stimmrecht in den Organen der UITP des Mitglieds, das die Zahlung seines Beitrags 15 Tage nach einer ersten Zahlungserinnerung weiter schuldig bleibt, wird von Rechts wegen und ohne vorherige Mahnung bis zur vollständigen Zahlung des (der) geschuldeten Beitrags (Beiträge) ausgesetzt.
- Darüber hinaus kann die UITP unbeschadet ihres Rechts, die Zahlung jedweden geschuldeten Beitrags beizutreiben, bezüglich jedes Mitglieds, das seine Beitragszahlung 30 Tage nach einer Mahnung schuldig bleibt, auf einfachen Beschluss des Generalsekretärs, einige oder jedwede dem säumigen Mitglied zugänglichen Dienste aussetzen, oder das Mitglied sogar ausschließen.
- 10.3. Unter Einhaltung der in Artikel 7.2.k vorgesehenen Bedingungen, kann jedes Mitglied durch Sonderabstimmung der mit qualifizierter Mehrheit beschließenden Generalversammlung auf Vorschlag des Exekutivrats aus der UITP ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied eine den Interessen oder dem Ruf der UITP schadende Handlung (wie im Anhang 5 der internen Geschäftsordnung beschrieben) begeht.

ARTIKEL 11 DAUER DES INTERNATIONALEN VERBANDS – AUFLÖSUNG

- 11.1. Die UITP wird auf unbeschränkte Zeit gegründet.
- 11.2. Unter Einhaltung eines Anwesenheitsquorums von mindestens zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen Vollmitglieder und eines Abstimmungsquorums von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, beschließt die Generalversammlung über die Auflösung und über die Abwicklung der UITP und legt die Vorgehensweise fest. Kommen bei dieser Versammlung nicht zwei Drittel der Vollmitglieder der Vereinigung zusammen, beschließt eine neue Generalversammlung, die unter den gleichen Bedingungen wie die Vorherige einberufen wird, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vollmitglieder mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig und rechtskräftig über den (die) betreffenden Vorschlag (Vorschläge).
- Die die Auflösung beschließende Generalversammlung ernennt einen oder mehrere Abwickler.
- 11.3. Jedes Mitglied, das (aufgrund von Tod oder auf andere Weise) aus der UITP ausscheidet, hat keinerlei Rechte am Gesellschaftsvermögen.
- 11.4. Im Falle der Auflösung oder Abwicklung der UITP beschließt die Generalversammlung entsprechend dem gleichen Anwesenheits- und Abstimmungsquorum wie in Artikel 11.2. gefordert, über die Verwendung des Vermögens der Vereinigung. Im Falle der Auflösung erfolgt diese Verwendung zugunsten einer Vereinigung, die einen mit dem der UITP vergleichbaren Zweck hat, oder, in Ermangelung zugunsten einer Organisation ohne Gewinnstreben.

ARTIKEL 12 VERSCHIEDENES

- 12.1. Das Geschäftsjahr der UITP beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Jahres.
- 12.2. Jedwede Angelegenheit, die in dieser Satzung oder der internen Geschäftsordnung nicht vorgesehen ist, wird wie in Artikel 1.1. erläutert gemäß den Bestimmungen des Gesetzes geregelt.
